Die rechtliche Stellung des Vorstandes des nicht rechtsfähigen Vereins und die rechtliche Stellung des geschäftsführenden Gesellschafters bei der Gesellschaft.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Paul Krömer,
Referendar.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1921

Gedruckt
mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Inhalt der Arbeit ist eine Vergleichung der Rechtsstellung des geschäftsführenden Gesellschafters mit der des Vorstandes des nicht rechtsfähigen Vereins

Die Arbeit zerfällt in zwei Hauptteile. Im ersten ist die Rechtsstellung der beiden genannten Faktoren im Innenverhältnis, also den Gesellschaftern bezw. den Vereinsmitgliedern gegenüber, einer Untersuchung und Gegenüberstellung unterzogen. Bezüglich der Gesellschaft sind die Richtlinien für die Einrichtung ihrer Geschäftsführung im Gesetz des näheren angegeben. Der nicht rechtsfähige Verein hat, obwohl er nach dem genannten § 54 B. G. B. an sich dem Gesellschaftsrechte unterliegt, es doch bei der dispositiven Natur der meisten Gesellschaftsnormen in der Hand, die Verfassung seines Vorstandes im Innnenverhältnis mehr der des rechtsfähigen Vereines anzupassen.

Der zweite Teil handelt von der rechtlichen Stellung des geschäftsführenden Gesellschafters bezw. des Vereinsvorstandes im Außenverhältnis, d. h. Dritten gegenüber. Hier ist an den Anwendungen der Gesellschaftsbestimmungen auch auf den Vorstand des nicht rechtsfähigen Vereins mit wenigen Ausnahmen festgehalten. Es ist insbesondere darauf hingewiesen worden, daß die Vorschriften über den rechtsfähigen Verein, soweit sie sich aus dem Wesen des letzteren als juristischer Person und aus der rechtlich festgesetzten Stellung seines Vorstandes als gesetzlichen Vertreters ergeben, nicht auf den Vorstand des nicht rechtsfähigen Vereins übertragen werden können.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß für die Struktur des Vorstandes des nicht rechtsfähigen Vereins im Innenverhältnis satzungsgemäß Vereinsrecht zur Anwendung gebracht werden kann, daß aber im Außenverhältnis die Stellung des Vorstandes des nicht rechtsfähigen Vereins der eines geschäftsführenden Gesellschafters gleicht. Eine Ausnahme bilden im letzteren Falle nur die Stellung des Vereinsvorstandes im Passivprozeß, wo sie der des Vorstandes des rechtsfähigen Vereins entspricht, und die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder beim nicht rechtsfähigen Verein nach § 54, Abs. 2, B. G B. Abgelehnt wird die Anwendung des § 31 B. G. B., wie sie z. B. von Hachenburg und Dernburg verlangt wird.

Verlag: Wirtschaftsamt der Studentenschaft der Universität Breslau.